



Az. LfAR-SGR2-6747-4-7

Annex „Sonderprogramm Irak“

vom 13.06.2024

zur

**Bayerischen Richtlinie zur Förderung
der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland
„Bayerisches Rückkehrprogramm“**

vom 28.12.2023

Für Rückführungen in den Irak bestanden aufgrund der Bestimmungen des Herkunftslands lange Zeit starke Einschränkungen, die nunmehr weggefallen sind, so dass seit Frühsommer 2023 wieder verstärkt Abschiebungen in den Irak stattfinden. Irakische Staatsangehörige sind ihrer Ausreisepflicht in der Vergangenheit oftmals im Glauben, dass keine Abschiebungen in den Irak stattfinden, nicht nachgekommen. Um dem Umstand der geänderten Rückführungssituation in den Irak Rechnung zu tragen und den Betroffenen noch weitergehend eine Brücke für eine Rückkehr in Würde zu ermöglichen sowie um den Betroffenen einen erhöhten Anreiz für eine freiwillige Ausreise zu bieten, hat der Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Ausreisewilligen Personen aus dem Irak, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, können somit nach der freiwilligen Ausreise in den Irak folgende zeitlich befristete Sonderförderung erhalten:

1. Die persönliche Reintegrationshilfe nach 5.3.1 des „Bayerischen Rückkehrprogramms in Höhe von 100,00 EUR pro Monat (für Personen unter 18 Jahren in Höhe von 50,00 EUR pro Monat) wird für insgesamt 12 Monate gewährt und
2. mit der ersten Rate der persönlichen Reintegrationshilfe wird ein Zusatzbetrag in Höhe von 500,00 EUR pro Person (für Personen unter 18 Jahren in Höhe von 250,00 EUR) ausbezahlt.

Die Förderung nach diesem Annex „Sonderprogramm Irak“ kann nur Personen gewährt werden,

1. die die irakische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. die die Voraussetzungen für den Erhalt einer persönlichen Reintegrationshilfe nach 5.3.1 des „Bayerischen Rückkehrprogramms erfüllen,
3. die vor dem 01.06.2023 im Bundesgebiet ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt haben und für die die Zuständigkeit über ausländerrechtliche Entscheidungen grundsätzlich am Tag des Inkrafttretens dieses Annexes bei einer bayerischen Ausländerbehörde bestand,
4. die vor dem 31.12.2024 sowohl die freiwillige dauerhafte Rückkehr in den Irak erklären als auch die Förderung nach dem „Bayerischen Rückkehrprogramm“ beantragen und
5. deren Ausreise aus dem Bundesgebiet bis spätestens 31.03.2025 erfolgt.

Die Gewährung der Sonderförderung dieses Annex „Irak“ kann weiter nur gewährt werden, solange entsprechende zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stehen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Annex tritt am 15.06.2024 in Kraft. Hierzu bedarf er keiner amtlichen Bekanntmachung. Er tritt am 31.03.2025 außer Kraft.